

Für Stadt:		Mit Postversendung:	
Quartals	10 fl. — fr.	Ganzjährig	12 fl.
Halbjährig	5 —	Halbjährig	6 —
Monatlich	2 — 50	Monatlich	3 —

Erscheint jeden Sonntag, Dienstag und Donnerstag.

# Crader Zeitung.

**Redaction:**  
 Hauptplaz, im Winkel der Neugebäude, bei  
 Expeditionen- und Infectionen-Bureau  
 Hauptplaz, s. Goldschneider's Buchhandlung  
 Für das Ausland übernehmen Aufträge für  
 Inserate die Herren Haafenstein & Bogler in  
 Hamburg-Altona, Otto Molien u. die Jäger für  
 Buchhandlung in Frankfurt a. M. und H. Schulz  
 & Comp. in Leipzig.  
 Manuscripte werden nicht zurückgeschickt.

## Siebenbürgischer Landtag.

E. G. Hermannstadt, 12. October. (Orig.-Corr.)  
 In der heutigen Sitzung, welche die letzte vor der morgen stattfindenden Vertagung war, wurde am Beginne der Gegenwart verlesen, welcher von der Errichtung und Organisation eines obersten Gerichtshofes für Siebenbürgen handelt. Es ist dies in der Reihe der dem siebenbürgischen Landtage vorzuliegenden k. Propositionen die 8. Der Gegenwurf, dessen Text ich Ihnen beischließe, wurde über Antrag Conrad Schmidts einem eigenen, aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschusse von 12 Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen. Darauf wurde die von Bureau verfasste Repräsentation verlesen, welche nach längerer Discussion in der am Schlusse mitgetheilten Fassung festgesetzt wurde. Das Haus genehmigte sodann auch das an den k. Landtagscommissär zu richtende Einbegleitschreiben. Der Präsident theilte hierauf ein Schreiben mit, welches ihm vom k. Landtagscommissär zugekommen war und womit dem Hause die Mittheilung gemacht wird, daß auf Grund eines k. Rescriptes vom 6. October l. J. der siebenbürgische Landtag, sobald er die Wahlen zum Reichsrathe vollzogen hat, zu vertagen sei, um nach Schluß der Reichsraths-session wieder zusammenzutreten. Nachdem nun die Wahlen bereits stattgefunden haben, so bestimme der Herr Landtagscommissär den Zeitpunkt der Vertagung auf den 13. d. M. Morgen werden daher die Deputirten noch zu einer Sitzung zusammenberufen und sodann durch die betreffenden Ausschussmitglieder die Gesetzentwürfe über die Quartierung der romanischen Nation und der kaiserl. Diplome dem k. Landtagscommissär überreicht werden. Der Wortlaut der auf die Beschickung des Reichsrathes bezüglichen Repräsentation ist folgender:

Euer k. k. Apostolische Majestät!  
 Allergnädigster Herr!

Mittels Allerh. Handschreiben vom 26. Februar 1861 haben Euer Majestät die Feststellung der Art und Weise, wie in Siebenbürgen die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe zu geschehen habe, der verfassungsmäßigen Regelung im Wege der Landesgesetzgebung zuzuwenden geruht. Indem jedoch die definitive Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Landesgesetzgebung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen und eingehendere Verhandlungen erfordern wird, haben Ew. Majestät mittelst des Allerh. Rescriptes ddo. Zs. 27. September die auf dem Landtage versammelten Vertreter Siebenbürgens aufzufordern geruht, auch bis dahin, wo die endgiltige Feststellung der Art und Weise, wie in diesem Großfürstenthume die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe zu geschehen hat, in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gebracht sein wird, durch Entsendung von Abgeordneten auch bei der jetzt tagenden Reichsraths-Versammlung den dem siebenbürgischen Landtage im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 26. Febr. 1861 zutretenden Einfluß in der Verhandlung jener Angelegenheiten gebührend zu wahren, welche Ew. Majestät im Sinne des Artikels I und II des kais. Diploms vom 20. October 1860 nur mit Zustimmung des Reichsrathes behandelt und entschieden wissen wollen.

In dankbarer Anerkennung der wohlwollenden Absichten Allerh. Euer k. k. Apost. Majestät und fest überzeugt, daß uns baldmöglichst auch die Gelegenheit geboten werden wird, die Art und Weise, wie in Siebenbürgen die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe zu geschehen habe, im Wege der Landesgesetzgebung verfassungsmäßig zu regeln, haben wir der allergnädigsten ergangenen Aufforderung entgegen und zu Abgeordneten für die jetzige Session des Reichsrathes, in der durch Ew. Majestät allergnädigst anempfohlenen Art und Weise folgende Mitglieder des siebenbürgischen Landtages gewählt. (Folgen in alphabetischer Reihe die bereits bekannten Namen der Gewählten.)

Mit jenem unerschütterlichen Vertrauen, welches bisher alle unsere Berathungen, Beschlüßfassungen und Handlungen leitete, haben wir demzufolge diese Wahlen vorgenommen, erkennen aber in diesem Vorgange kein Hinderniß für die baldige verfassungsmäßige, definitive Regelung der Art und Weise, wie in Siebenbürgen die Wahl zum Reichsrathe zu geschehen habe, und werden daher auch die im a. h. Rescripte vom 15. Juni 1863 über die endgiltige Regelung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens in den Reichsrath angekündigte, uns zukommende Regierungsvorlage in Verhandlung nehmen und unsere Schlußfassung der a. h. Bestätigung und Sanction Ew. Majestät mit aller Beschleunigung vorlegen, damit wir in Zukunft auf Grundlage eines a. h. sanctionirten Landesgesetzes die Wahl in den Reichsrath vornehmen können.

In dem obgedogenen allerh. Rescripte vom 27. September 1863 haben Ew. Majestät die Erwartung auszusprechen geruht, daß die Ausschüsse auch während jener Zeit, als die entsendenden Landtagsmitglieder an den Verhandlungen des Reichsrathes Theil nehmen, ihre Arbeiten fortsetzen werden, damit der gleich nach Schluß der Reichsraths-session wieder zusammenzutretende Landtag seine verfassungsmäßige Thätigkeit zur Lösung der vielen noch in der Schwebe gelassenen wichtigen Angelegenheiten mit Erfolg aufzunehmen und fortzusetzen in der Lage sei.

Um dieser Ab. Erwartung, welche auch unsere schärfsten Wünsche beruhigend entgegenkommt, zu entsprechen, haben wir die Einleitung getroffen, daß während der nächsten eintretenden Vertagung des Landtages drei Ausschüsse zurechtbehalten. Dem einen dieser Ausschüsse ist auch bereits die Vorlage über die Zusammenfassung und Ordnung des Landtages zugewiesen worden, dem andern derjenige Geset-

entwurf, welcher die Ablösung der ablösbaren Leistungen u. s. w. betrifft und endlich dem dritten der Gesetzentwurf über die Errichtung und Organisation eines obersten Gerichtshofes für das Großfürstenthum Siebenbürgen. Da mit der dritten Regierungsvorlage die 4. und 5. in engerem Zusammenhange steht, und es überhaupt wünschenswerth erscheint, daß während der Vertagung des Landtages auch die übrigen Vorlagen der Vorberathung der Ausschüsse unterzogen werden mögen, so stellen wir in tiefer Ehrfurcht die allerunterthänigste Bitte:

Ew. k. k. Apostolische Majestät geruhen allergnädigst zu verfügen, daß die im Ab. Eröffnungs-Rescripte vom 15. Juni 1863 angekündigten Regierungsvorlagen an den Landtag baldigst herabgelangen.

Die wir in unerschütterlicher Treue, Hingebung und Anhänglichkeit voll tiefer Ehrfurcht verharren

Euer k. k. Apostolische Majestät  
 Hermannstadt, 12. October 1863

treuehuldigste Diener und Unterthanen: Die auf dem Landtage versammelten Vertreter des Großfürstenthums Siebenbürgen.

Indem wir den Cyclus unserer Landtagsberichte hiemit beschließen, behalten wir uns einen umfassenden Rückblick auf die Thätigkeit des siebenbürgischen Landtages in dieser Sessionperiode auf einen spätern Zeitpunkt vor.

### Gesetz-Entwurf

über die Errichtung und Organisation eines obersten Gerichtshofes für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

§. 1.  
 Für den Umfang des Großfürstenthums Siebenbürgen wird ein oberster Gerichtshof mit dem Titel: „k. k. siebenbürgischer oberster Gerichtshof“ errichtet, welcher seinen Amtssitz am kais. Hoflager in Wien hat.

§. 2.  
 Derselbe hat aus einem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von Räten und dem nöthigen Hilfs- und Manipulationspersonal zu bestehen.

Die Ernennung des Präsidenten und der Räte bleibt E. Majestät vorbehalten.

§. 3.  
 Sämmtliche Stellen werden nur an siebenbürgische Landesangehörige verliehen.

§. 4.  
 Der oberste Gerichtshof hat in allen Civilsachen und in allen dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Urbarialangelegenheiten in dritter und letzter Instanz zu entscheiden, in welchen die siebenbürgischen Obergerichte in zweiter Instanz erkannt haben, in sofern nach den bestehenden Vorschriften ein Rechtszug gegen die Erkenntnisse der Obergerichte zulässig ist.

§. 5.  
 In Strafsachen hat der oberste Gerichtshof über alle gemäß der bestehenden Processvorschriften an ihn gelangenden, dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Straffälle in dritter Instanz zu erkennen.

Der oberste Gerichtshof entscheidet außerdem:

a) Ueber Delegations-Anträge und Gesuche, so oft es sich um die Uebertragung einer Rechts- oder Strafsache aus dem Sprengel des eigenen in jenen des andern der siebenbürgischen Obergerichte, oder in Strafsachen um die Delegation eines gewöhnlichen anstatt des in den Fällen des §. 10. lit. a) St. P. O., zuständigen besonderen Gerichtshofes des Landes handelt; ferner über Beschwerden gegen die von den siebenbürgischen Obergerichten innerhalb ihrer Sprengel verfügte Delegation eines andern anstatt des zuständigen Gerichtes.

b) Ueber Streitigkeiten wegen der Zuständigkeit, wenn die streitenden Gerichte verschiedenen siebenbürgischen Obergerichten unterstehen und auch diese sich über den Gegenstand des Streites nicht einigen können, oder wenn der Streit die eigene Zuständigkeit der siebenbürgischen Obergerichte betrifft.

c) Ueber Ablehnungen von ganzen Obergerichten oder deren Präsidenten.

§. 7.  
 Ueber die Delegation eines andern anstatt eines siebenbürgischen Gerichtes oder umgekehrt, ferner über Streitigkeiten wegen der Zuständigkeit, wenn nur eines der streitenden Gerichte ein siebenbürgisches ist und die betreffenden Obergerichte sich nicht einigen, oder wenn zwischen einem siebenbürgischen oder einem andern Obergerichte ein Streit über ihre eigene Zuständigkeit entsteht, kommt die Entscheidung dem siebenbürgischen obersten Gerichtshofe einvernehmlich mit der obersten Gerichts-Instanz des andern betreffenden Gerichtes zu.

Wird zwischen den beiden obersten Gerichtshöfen eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet über Antrag der betreffenden Justiz-Hofstellen Seine Majestät.

§. 8.  
 Ueber Kompetenz-Conflikte zwischen Gerichts- und politischen Verwaltungsbehörden entscheidet der oberste Gerichtshof in einem gemischten Senate, dessen Zusammensetzung im §. 13 bestimmt wird.

§. 9.  
 Der oberste Gerichtshof entscheidet über Syndicatsbeschwerden aus Amtshandlungen der eigenen Mitglieder und aus Amtshandlungen der Obergerichte oder einzelner Mitglieder derselben, dann über Recurse gegen die von den Obergerichten über Syndicatsbeschwerden erlassenen Erkenntnisse.

§. 10.  
 In Beziehung auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen hat der oberste Gerichtshof über Verlangen des Hofkanzlers die von demselben abgeforderten Gutachten zu erstatten.  
 Es steht ihm auch zu, selbständige Anträge auf Erlassung und Abänderung von Gesetzen an den Hofkanzler zu richten.

§. 11.  
 Die Leitung des obersten Gerichtshofes steht dem Präsidenten und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dem hiezu bestellten Stellvertreter zu.

§. 12.  
 Der oberste Gerichtshof verhandelt und entscheidet über alle in seinen Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten in Senaten von sechs Richtern und einem Vorsitzenden.

§. 13.  
 Bei Kompetenz-Conflikten zwischen siebenbürgischen politischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie bei Urbarial-Angelegenheiten haben an die Stelle dreier Richter des obersten Gerichtshofes eben so viele Mitglieder der siebenbürgischen Hofkanzlei als Botananten einzutreten.

§. 14.  
 Die Geschäftssprache des obersten Gerichtshofes richtet sich nach dem durch ein besonderes Gesetz festzustellenden allgemeinen Bestimmungen über den Gebrauch der drei Landessprachen im öffentlichen Verkehre.

§. 15.  
 Alle Ausfertigungen des obersten Gerichtshofes sind mit der Ueberschrift „Der k. siebenbürgische oberste Gerichtshof“ zu versehen und von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen. Die Urtheile tragen die Ueberschrift: „Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät, Großfürsten von Siebenbürgen und Grafen der Szekler“ und sind außer der obbezeichneten Unterschrift von einem Botananten mitzufertigen.

§. 16.  
 Das Siegel des obersten Gerichtshofes zeigt den k. k. Adler nebst dem siebenbürgischen Wapen mit der Umschrift: „Sigillum regii supremi Tribunalis Magni-Principatus Transylvaniae.“

§. 17.  
 Der Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes in Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten, die innere Einrichtung und Geschäftsverteilung, dann das Verhältnis desselben zu der siebenbürgischen Hofkanzlei, wird im Verordnungswege geregelt.

## Die agrarischen Gesetzentwürfe,

welche der romanische Deputirte Dr. Ratiu dem siebenbürgischen Landtage unterbreitete, werden vom „Függeilen“ in folgender Weise beurtheilt:

„Jene Einrichtungen, welche die Rumänen auf dem gegenwärtigen Landtag in eine so unverhältnißmäßige Majorität brachten, und die Mittel und Wege, welche zur Durchführung jener Einrichtungen angewandt wurden, haben ihre unvermeidlichen bitteren Früchte getragen.“

Mehr als einmal verlautete in letzterer Zeit, daß von Rumänen auf ungarischen Szekler-Besitzungen, aber auch in den Wäldern des Fiscus solche Verwüstungen angerichtet werden, daß diesen Uebergriffen nur durch Militärraffistenz ein Ziel gesetzt werden konnte, und siehe — nun treten dieser Tage Dr. Ratiu und Genossen mit drei Gesetzentwürfen vor den Landtag, welche direct gegen die ungarischen und Szekler Grundbesitzer gerichtet sind, und welche, wenn sie zur Gesetzeskraft erhoben werden, eine völlige Revolution in den gegenwärtigen Besitzverhältnissen der Ungarn und Szekler hervorrufen würden.

Die communisticen Versprechungen, womit die unermittelte Wählerklasse der Rumänen seiner Zeit gefüttert wurde, drängen nun auf ihre Erfüllung; die Proclamation und Ausübung des suffrage universell befriedigt nicht das Volk, ja selbst nicht die höher strebenden Vertreter desselben, welche ganz gut wissen, daß der durch formelle Rechte garantirten Suprematie der Kopfzahl nur durch Besitz und insbesondere durch Grundbesitz ein Halt gegeben werden kann und je eher gegeben werden muß.

Wenn wir nun den Inhalt der von Dr. Ratiu eingebrachten und meist von Rumänen unterzeichneten Gesetzentwürfe uns näher betrachten, so erblicken wir darin unverkennbar die Absicht, den in den Händen der Ungarn und Szekler befindlichen Grundbesitz und speciell die Wälder durch ein einfaches Gesetz zum Eigenthum des rumänischen Landvolkes zu decretiren.

Natürlich beruht eine so unerhörte legislative Intention auf eben so unerhörten Rechtsprincipien. Die Urbarial-Verhältnisse in Siebenbürgen und speciell im Szeklerland sind ganz anderer Natur, als die in Ungarn. Im Szeklerland gibt es nämlich auch unter den kleineren Grundbesitzern, welche, da die Bearbeitung ihrer Grundstücke ihre eigenen Kräfte übersteigt, kleinere oder größere Grundflächen an Aemtere zur Bearbeitung ausgeben und auf denselben manchmal auch Häuser gegen zu leistende Dienste, jedoch mit dem Kündigungsrecht auf beiden Seiten.

Die zu solchen Diensten Verpflichteten werden im Szeklerland Häusler genannt. Zwischen ihnen und dem Grundeigenthümer besteht also im Wesentlichen dasselbe Verhältnis, wie z. B. zwischen einem Hausherrn und seinen Miethparteien, nur daß letztere in der Regel in Geld zahlen, die Häusler aber in Dienstleistungen.

Wenn nun Dr. Ratiu's Gesetzentwürfe zur Gesetzeskraft erhoben würden, so würden die Eigenthümer ihres gesetzlichen und unlängbaren Eigenthums zu Gunsten derjenigen beraubt werden, welche bisher dasselbe auf Grund eines Privatvertrages gegen gewisse Prästationen inne hatten. Wenn aber auch der dießzügliche Gesetzentwurf nicht so sehr das Eigenthumsrecht verlegen würde, so würde schon der darin aufgestellte Ablösungsschlüssel hinreichen, die größte Erbitterung hervorzurufen, weil im Szeklerlande der Grundbesitz viel theurer ist (ein Joch wird mit 300—600 fl. bezahlt) als in den Comitaten und weil nach jenem Gesetzentwurf die Tagelöhner, wie sie vor 1848 waren, zu Grund-

ige. neu-renovir.  
 Märzener  
 eine Aus.  
 Mihalý ne-  
 31 általam  
 dckoztatik.  
 érvényte-  
 stelezhányt  
 ennelfogva  
 ntalné,  
 maria  
 rling  
 (841—12)  
 10. Oct.  
 Geld Waare  
 33.50 34.00  
 21.75 22.00  
 20.00 20.50  
 14.75 15.00  
 94.60 94.70  
 94.70 94.80  
 89.50 89.60  
 111.40 111.50  
 44.10 44.15  
 5.40 15.45  
 5.34 5.35  
 5.34 5.35  
 8.93 8.94  
 15.30 15.30  
 9.21 9.24  
 9.43 9.47  
 11.28 11.31  
 6.67 6.67  
 11.50 11.50  
 5—5 pCt.  
 6 pCt.  
 11.50—11.55  
 gebäude.

gelegt wurden, da die betreffenden nicht gegen bares Geld, sondern gegen Dienstleistungen ihre Gründe oder Häuser in Pacht gaben.

Noch vermessenere und verletzender ist die Decretirung der Waldungen in die Hände des rumänischen Landvolkes. Da die ungarischen und Szekler Waldbesitzer in der Regel weit entfernt von ihren Waldungen wohnen, hauptsächlich aber, weil sie wegen Mangel an Communicationsmitteln von dem Holz ihrer Waldungen keinen Nutzen ziehen können, haben sie von Fall zu Fall einen großen Theil ihrer Wälder ihren zumeist rumänischen Unterthanen gegen ausbedingene Prästationen an Schindeln, Klößen u. s. w. überlassen, behufs Anfertigung solcher Klöße, Schindeln u. s. w. Nun wären aber nach Natins Vorschlag die Waldungen zwischen dem Unterthanen und Grundbesitzer in dem Verhältnis zu theilen, in welchem sie bisher von den einen oder den andern benutzt wurden, was zur natürlichen Folge hätte, daß derjenige, der den wichtigsten directen Nutzen zog, auch am wenigsten erhalten würde, während der größte Theil der durch Verbesserung der Communicationen und die in Aussicht stehenden Eisenbahnen so sehr im Werth gesteigerten Waldungen in die Hände des rumänischen Landvolkes gespielt würde.

Die gefährlichste Seite der erwähnten Gesetzesvorschläge ist aber ihre rückwirkende Kraft. Die im Wege von Privatvergleichen und langwierigen Processen getroffenen Entscheidungen könnten auf's Neue umgestoßen werden und würden es auch, weil dieß dem einen Theil kaum gehoffte Vortheile bringen würde gegenüber den rechtlichen Ansprüchen des anderen Theils.

C. Wien, 13. October. (Orig.-Corr.) Wie wir vernahmen, wurde die ungarische Boden-Creditanstalt von Seite der ungarischen Regierung wieder einer neuen und zwar sehr namhaften Begünstigung theilhaftig.

Die Gründe dieser Anstalt petitionirten nämlich in neuester Zeit höheren Orts unter Anderem auch darum, es möge gestattet werden, daß das Kaiserthum und die Concursmassen in Werthpapieren dieser Anstalt fruchtbringend angelegt werden.

Eben jetzt wurde nun, wie wir hören, den Gründern der Boden-Creditanstalt bezüglich dieser Bitte competenten Orts eröffnet, daß gegen die nachbringende Placirung der unter Aufsicht und Manipulation der Comitats- und löw. freisäblichen Behörden und anderer Gemeindevorstände, sowie der löw. Gerichte befindlichen Concurs- und Waisenmassen, in Zahlungsanweisungen und statutenmäßig auszugebenden Pfandbriefen und Rentenscheinen dieser Anstalt, insofern dies von Seite der betreffenden Vormünder und Curators für zweckmäßig befunden werden sollte, kein Anstand obwalte.

—S— Wien, 13. October. (Orig.-Corr.) Vereits seit längerer Zeit ist vielfach davon die Rede, daß die k. k. n. o. Nationalbank den Hypothekar-Credit nach Ungarn, den sie feinerzeit eingezogen hatte, wieder aufnehmen werde. Auch wir berichteten früher hierüber. Fortwährend machte sich aber seitens dieses Geld-Institutes ein auffallendes Zögern bei Realisirung diesbezüglich gestellter Anträge geltend, und bisher kam daher kein einziges Geschäft zum Abschluß. Zwar müßten wir ungegen, daß die Nationalbank bis nunzu auch Niemandem gegenüber irgend eine bindende Erklärung abgegeben hatte, doch waren die gemachten Versicherungen immerhin darnach angethan, daß wohl mancher geldsuchende Grundbesitzer zu Hoffnungen berechtigt schien, durch ein Darlehen seiner gegenwärtig bedrängten Lage abhelfen zu können. — Wir können jedoch für dieses auffallende Zögern keinen anderen Grund auffinden, als die Besorgniß, daß der Nothstand in Ungarn die Sicherheit der auf Hypo-

theken geliehenen Gelde gefährdet erscheinen ließ. — Nachdem nun aber sowohl Seitens der Regierung umfassende Hilfe geleistet, als auch durch Private nach Thunlichkeit zur Abhilfe beigetragen wird, scheint auch die Bank wieder mehr Vertrauen zu gewinnen, und wir sind in der angenehmen Lage, Ihnen mittheilen zu können, daß endlich einmal ein Geschäft zum Abschluß gekommen ist. Der Grundbesitzer M. war nämlich um Bewilligung eines Darlehens von 12,000 fl. eingeschritten, und sind ihm, wenn auch nicht die ganze Summe, so doch 10,000 fl. zuerkannt worden. — Es läßt sich sonach annehmen, daß von nun ab den übergroßen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten ein Ziel gesetzt werden dürfte.

Uebergehend zu einem anderen Thema glauben wir Ihnen nicht vorenthalten zu dürfen, daß erneuerter Audentismus vorliegen, als sei, zwar noch in tiefes Geheimniß gehüllt, die Kaiser-Reise nach Ungarn eine bereits beschlossene Sache. Wir wollen damit keineswegs sanguinische Hoffnungen erwecken, denn es wäre recht betrübend, wenn unsere Landsleute sich wieder einmal in ihren Erwartungen getäuscht sehen sollten, allein mehr als wahrscheinlich ist dieser kaiserliche Schritt jedenfalls. Nehmen wir dazu noch die vom Herrn Statthalter gethane Aeußerung bezüglich der Krönung, die er in officieller Weise bei Gelegenheit der Einweihung der Dreifaltigkeits-Säule in Pest gethan, dann dürfte unsere Schlussfolgerung wohl nicht so ganz unberechtigt erscheinen.

Morgen hält das Herrenhaus seit langer Zeit wieder einmal eine Plenarsitzung.

### Politische Uebersicht.

Alle Nachrichten lauten heute übereinstimmend kriegerisch. Aus London, Paris, ja selbst aus New-York ertönen Kriegsrufe. Die Verbrüderungsdemonstration der Russen und Americaner in New-York ist wohl zu beachten. Nicht bloß in den entschieden kriegerischen Tönen und Reden der russischen Officiere, sondern die offenbar unigen Beziehungen zwischen Rußland und Nordamerika beanspruchen die große Bedeutung. Es sind die Anfänge einer Allianz, welche auch für die europäischen Beziehungen von ungeheurem Einfluß sein können und, wenn der Krieg unvermeidlich wird, auch sicher sein werden. So schreibt man der „N. A. Z.“ aus New-York: „Die Anwesenheit der russischen Schiffe gibt den Americanern Gelegenheit zur Kundgebung ihrer traditionellen Freundschaft für dasjenige Land, dem sie für die östliche Hemisphäre eine ebenso weitreichende manifest destiny zuschreiben, wie sie in Bezug auf die westliche Hemisphäre für sich in Anspruch nehmen. Die städtischen Behörden haben Anordnungen für einen feierlichen officiellen Empfang der Officiere des Geschwaders getroffen, und diese bezeugen überall der herzlichsten Freundschaft.“

Und nach dem New-Yorker Correspondenten des „Herald“ ist es ganz gewiß, daß diese russischen Schiffe die Bestimmung haben, im Verein mit der Unionsflotte die Franzosen aus Mexico zu treiben. Es sollen sehr viele Russen in New-York leben, die ihre Kinder auf das Flaggen-Schiff bringen, um sie von dem Popen an Bord griechisch-russisch taufen zu lassen. Die Russen geben viel Geld aus und haben — was wohl Ueberrückung des Correspondenten ist — die Preise fabelhaft in die Höhe getrieben.

Ebenfalls kriegerisch lauten die Nachrichten aus Paris. Der „Köln. Ztg.“ wird von dort, 9. October, geschrieben: „Im Kriegsministerium studirt man eifrig die Geographie des westlichen Rußlands und entwirft topographische Karten von Polen. Baron Bubberg ist ebenfalls nicht ruhig über die Zukunft. Als charakteristischer Zug mag z. B. angeführt werden, daß die russische Gesandtschaft die von dem Director des französischen Lyceers von Moskau enga-

girten Schauspieler ausdrücklich auf die kritische Situation aufmerksam gemacht hat, in die sie im Falle eines Krieges zwischen Frankreich und Rußland gerathen könnten.

Ueber den gestern mitgetheilten par ordre beschwichtigenden Artikel des „Constitutionnel“ äußern sich alle Pariser Journale sehr unbefriedigt. Die Börse, auf die er berechnet war, ließ ihn sich gefallen. Die Wirkung war aber nicht groß.

Auch die österreichische inspirirte Presse fängt nun an, die Lage ernst zu finden und der Gedanke, daß die politische Frage nur durch einen Krieg zu lösen sei, in welchem Oesterreich nicht neutral bleiben könne, beginnt — eben nach den Auslassungen inspirirter Journale — sich in Kreisen Bahn zu brechen, welche bisher diesem Gedanken weniger zugänglich waren. Wir sind — so bemerkt der „Vorwächter“ — gewiß nicht unmittelbar dem Kriege nahe, aber nachdem das diplomatische Spiel ohne Wirkung seinen Abschluß erfahren und einem Schritte Raum geben soll, welcher mehr als eine Theorie bedeutet, so müssen wir uns auch mit dem Gedanken vertraut machen, daß dieser Schritt zum Kriege führen kann. Worin dieser Schritt bestehen soll, wissen wir nicht. Aber so viel wissen wir, daß die vorstehende Rückkehr Sr. Majestät die Entscheidung, welche nur eine inhaltshaltendere sein kann, herbeiführen wird. In Noten Frankreichs und Englands sind nicht nach Petersburg abgegangen. Man harret der Entschliekung Oesterreichs — einem längeren Schreiben, das dem genannten Blatte aus Paris zugeht, entnehmen wir folgende, die Situation genau präcisirende Stelle:

„Man zweifelt hier (Paris) keinen Augenblick, daß es Rußland auch Ernst und zwar bitterer Ernst mit dem Verhaben ist, die Zuzüge aus Galizien zu hindern. Denn man weiß hier bestimmt, daß der russische Plan dahin geht, dem polnischen Aufstand alle Unterstützung von Außen zu nehmen, damit seinen Lebensnerv zu unterbinden und dann mit einem großartigen furchtbaren, des jetzigen Regimes in Polen würdigen Schlage, zu welchem die Zerstörung von Warschau und die Fortführung ganzer Menschenmassen das Beispiel war, den polnischen Aufstand in Warschau selbst und im ganzen Lande zu zertreten. Es handelt sich um eine Vertilgung Polens, zu welcher die russische Truppenausstellung an der Grenze die Einleitung ist. Dieser ernste Zweck ist aber auch zugleich ein bequemer Schild, hinter dem sich die drohende Haltung Rußlands gegen Oesterreich verbirgt. Denn Rußland hofft auf Oesterreich und mißtraut ihm zugleich, so daß es sich für alle Fälle vorseht.“

„Unter solchen Umständen können Sie darauf rechnen, daß, wenn Ihr Cabinet hier nach Thaten anfragen will, die Antwort eine sehr entschiedene und sehr beruhigende sein wird. Napoleon ist begierig danach, zu einem letzten Schritte zu gelangen. Er wird sich jedem Schritte anschließen, auch wenn er nur ein vorläufiger ist, aber nur in der Hoffnung, daß er endlich zum letzten führen werde. Und man sagt hier die Situation Oesterreichs so auf, daß es — wenn es endlich sich zum Witzgehen entschließt — weit eher geneigt ist, ohne Zwischenstufen den letzten Schritt zu thun, als sich durch halbe, den Zorn Rußlands herausfordernde Schritte der Gefahr des wahren Annullirens auszusetzen, bevor es noch vor den Folgen und Nachtheilen gesteht ist. Man begriff hier, daß man in Wien des academischen Notensystems satt ist und sich theoretischen Erklärungen, die reizen ohne zu wirken, nicht anschließen will. Napoleon befindet sich auf demselben Standpunkte und nur laut de mieux hätte er sich dazu entschließen.“

### Der Aufstand in Polen.

Aus Warschau schreibt der Specialcorrespondent der „Times“: „Wenn Sie einen russischen Officier fragen, was dann mit dumpfem Geräusch auf den Estrich nieder. Ein Arzt wurde eiligst herbeigeholt, allein er kam zu spät, binnen zwei Minuten hatte der Betroffene seinen letzten Athem verhaucht.“

Wiß Elisabeth stand neben ihm wie eine Statue, das blutige Messer in der Hand haltend, ihr Blick haßte auf dem Besessenen und verrieth ein Gefühl des Triumphes über den vollbrachten Mordact.

Sie wurde allsgleich verhaftet. Im Verhör zeigte sie keine Reue, sie erklärte laut, daß ihr Gewissen sie vollkommen freispreche.

Die Umstände dieses Vorfalles wurden allsbald in Pittsburg bekannt, und die öffentliche Meinung nahm fast einstimmig Partei für Wiß Elisabeth.

Damit war ihr Proceß so zu sagen im Vorhinein gewonnen, sie erschien nur der Form wegen vor den Richtern. Ihr Vertheidiger entwickelte mit bedeu. den Worten den Seelenzustand eines in solcher Weise betrogenen Geschöpfes.

Er schilderte, wie einträubend die herzlosen Worte ihres Verführers auf sie gewirkt haben mußten und versuchte zu zeigen, daß es einer übermenschlichen Selbstüberwindung bedürft hätte, kein Nachgedanke zu hegen. Im Bewußtsein ihrer erhehrten Gestirz und im Hinblick auf die kostlose Zukunft ihres Kindes müßte eine wahnsinnige Aufregung in ihr jede kalte Ueberlegung verdrängt und sie hingeworfen haben, ohne zu wissen, was sie unternahm, die blutige That zu begehen.

Nach kurzer Berathung sprach die Geschworenen ihr Verdict; es lautete auf „Nichtschuldig.“

Ein Thränenstrom entströmte den Augen von Wiß Elisabeth, als ihr dieser Ausspruch des Gerichtes verkündigt wurde, und ohnmächtig fiel sie in die Arme ihrer Mutter. Eine ungeheure Menschenmasse begleitete den Wagen, in welchem sie nach Hause geführt wurde.

Allein der Advocat, der Wiß Elisabeth vertheidigte, hatte nicht bloß mit dem Gefühl eines Mannes, der die Unschuld vertheidigt, gesprochen. Für seine Rede hatte auch die Wärme der Liebe zu dem Mädchen beigetragen, und man spricht bereits davon, daß er sie ehelichen werde.

Um sich in diesen unerwarteten Ausgang hineinzufinden, darf man nicht vergessen, daß sich die Geschichte im Lande seitens des Decans zutrag. Und die Amerikaner sind gewaltig eccentric in ihren Gedanken und Handlungen. (A.)

## Fenilleton.

### Ein Mordmord im Gerichtssaal.

Vor dem Gerichtshofe von Pittsburg in Pennsylvania ereignete sich im Laufe des Septembers eine Scene, welche ein ungeheures Aufsehen machte. Der Fall berechtigt in der That dazu, und zeigt, wie weit die heftigste weltliche Ehre in ihrem Nachgefühle gehen kann. Doch wir wollen dem Verlaufe der Begebenheit nicht vorgreifen und sie in der Reihenfolge mittheilen, wie sie sich zutrug.

Ein junges Arbeitermädchen, Namens Elisabeth Beatty, hatte eine Bekanntschaft mit einem jungen Manne aus einer sehr reichen Familie gemacht. Das Mädchen war von seltener Schönheit, und ihre Reize verführten nicht, auf den jungen Mann einen großen Eindruck zu machen. Er ward ihr Verführer, doch erst dann, nachdem er ihr feierlichst versprochen hatte, sie zu ehelichen. Es dauerte nicht lange, so fühlte sich das Mädchen Mutter, und nun mahnte sie ihren Verführer dringend daran, sein gegebenes Wort zu lösen. Dieser aber hatte ja seinen schmähtlichen Zweck erreicht, für ihn, den Sohn reicher Eltern, erschien das arme Mädchen jetzt nur als die unbenötigte Preferirerin, und er lehnte mit Entschiedenheit ab, ihrem Verlangen nachzukommen. Noch zu wiederholtenmalen versuchte das Mädchen, den Vater des Kindes zu bewegen, ihm einen christlichen Namen zu geben, allein stets vergebens, und sie gelangte endlich zur Einsicht, daß sie von ihrem Verführer auf gutlichem Wege nichts zu hoffen habe. Nunmehr reichte ihr Vater eine gerichtliche Klage wegen Nichterfüllens des gegebenen Versprechens der Ehe ein.

Die americanische Jury — zu ihrer Ehre muß es hervorgehoben werden — pflegt rasch in derlei Angelegenheiten einzugreifen. Schon wenige Tage darnach ward der junge Mann vorgerufen und ihm bedeutet, daß das Vergehen ein schweres sei, dessen er angeklagt wurde.

„Sie haben,“ sagte der Gerichtspräsident, „durch ihre heuchlerischen Liebesverheerungen und durch Ihre falschen Versicherungen ein Mädchen zum Falle gebracht. Und die von Ihnen so schmähtlich Hintergangene ist nun hier, und Sie zu bitten, Ihre Schwüre zu halten. Sie beschwört Sie darum im Namen des Kindes, welches sie unter ihrem Herzen trägt. Diese unglückliche Mutter war ohne Mangel, be-

vor sie Ihre Bekanntschaft gemacht hat, ihre Moralität war unangetastet. Sie sind es nun, ein junger Mann aus einer wohlhabenden angesehenen Familie, der unbeschadet seiner, besseren Erziehung keinen Anstand nahm, ein armes Mädchen hinterlistig um das Einzige, was sie besaß, zu verdrängen, d. i. um ihre bis dahin fleckenlose Ehre. Was sind Sie gekommen zu thun, um ein solches Vergehen zu sühnen?“

Nach diese ernste Ermahnung und an einem solchen Orte sollte indessen ebenso an dem verstockten Gemüthe des Angeklagten, ohne einen Einbruch zu machen, abrollen, wie die Thränen des beklagenswerthen Geschöpfes, welches ihm Alles gepopfert hatte. Er erklärte, ohne einen Augenblick aus der Fassung zu kommen, mit Kälte, daß er durchaus nicht gesonnen sei, das Mädchen zu heiraten. Wiß Elisabeth, fügte er hinzu, sei weder vermöge ihrer Erziehung, noch in Berücksichtigung ihrer Geburt würdig, seine Gattin zu werden. Sie hätte ihn genug sein sollen, einzusehen, daß seine Versicherungen niemals ernstlich gemeint waren.

Diese trodene, inhumane Erwiderung rief auf den Galerien im Gerichtssaale einen Sturm der Entrüstung wach, und nur mit Mühe gelang es dem Vorsitzenden, wieder die Ruhe unter den Zuhörern herzustellen. Er erklärte, daß, da ein Ausgleich auf gutlichem Wege nicht zu Stande gebracht werden könne, nur die gerichtliche Verhandlung ihren weiteren Verlauf nehmen müsse.

Nun das americanische Gesetz, gleich dem englischen, gestattet dem Angeklagten, gegen Erlegung einer Caution auf freiem Fuß während der Untersuchung zu bleiben. Das Gericht verlangte 2000 Dollars als Bürgschaft, und diese Summe wurde von dem jungen Manne allsgleich erlegt. Und da für diesen Tag die Verhandlung geschlossen wurde, so stand es ihm frei, sich zu entfernen, was er auch allsgleich that.

Doch er hatte kaum wenige Schritte gegen das Ausgangsthor zurückgelegt, als ihn das Mädchen am Arme erfaßte. Sie war todtenbleich und auf das tiefste erschüttert von seiner unerhörten Rücksichtslosigkeit. Wenige Worte wurden rasch zwischen beiden gewechselt, deren Sinn aber im Saale nicht verstanden wurde. „Glender!“ schrie in diesem Augenblicke das Mädchen mit gellender Stimme und einer Kraft, als ob ihr ganzer zurückgehaltener Zorn sich nun mit einemmale Luft machen sollte, und mit voller Kraft ließ sie ihrem Verführer ein bis dahin verdeckt gehaltenes Dolchmesser in die Brust. Der junge Mann, tödtlich verwundet, schwankte ein paar Secunden hin und her, und fiel

er vom polnischen Regel, er habe ständlichen Panischer Truppen dem bald mit polnische Abtheilungen Herrinnen menden Abtheilung Ausnahme gel die Grenze zu chern verfolgt und erschöpfte, Oesterreichern warten sollen. seit der Nieder reich rückten, gelegt: der einherzog, daß in eine Anzahl Grenze zu beu gassen bemel hemens, die eine ansehnlich und in deutle Schaaeren von der „Junken“ Kalan Trog den Aufstand Krakau und in gen 15,000 M beiden Hauptli ist, wenn man mehr als um genndwo jede der Aufstand einander, um in diesem Ang abwarten, sich

Aus Wa geschrieben: C rung vorgenom moystischen schiedener beh scher Gendar merk würd auch nur all ist Thatsache Berg fast st ligen Terrori den, die äuss Unter Anderes der Sob Zident der der Nationalr des Waters, darmeric-Late viere entdeckt sionen dort ve irt. bis man vorher davon sion abhote, dung voran i der besten M Polin), wels zu verbergen zu dem Pall von allen gel langle und s schworfen zu und theuer, n ung seiner g vorvorgem ge lassen, Müde worden. Die Wichtigkeit se haftungen gef Der im auch auf die Waffen, imm Von der gemeldet: In im Grabwist Patronen um Hausgegenst verhalet und

aus guter D Danemark n rath darin te den Abschni Millionen zu Die Ges im ermahnte

St. Excellens Stadtpfarrer mals für den folgende St

Die maubtare l. J., Vor hie mit wid Arab



